

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1984/10/2 9Os127/84, 14Os92/88, 14Os85/06s (14Os86/06p), 12Os57/16y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1984

## **Norm**

StGB §81 Z1 A1

## **Rechtssatz**

1. Besonders gefährliche Verhältnisse liegen vor, wenn vom Täter eine qualitativ geschärzte Gefahrenlage im Sinne einer außergewöhnlichen Unfallwahrscheinlichkeit geschaffen wird, wobei die Gefährdung einer einzigen Person ausreicht.
2. Diese gegenüber normalen Fällen gesteigerte Gefährlichkeit kann (bei Verkehrsunfällen) entweder in der Person des Kraftfahrzeuglenkers oder in einer Verschärfung der Verkehrssituation gelegen sein.
3. Ob ein solcher gesteigerter Gefährlichkeitsgrad im Einzelfall anzunehmen ist, kann nur auf Grund einer umfassenden konkreten Wertung aller risikoerhöhenden und risikovermindernden Umstände beurteilt werden.

## **Entscheidungstexte**

- 9 Os 127/84

Entscheidungstext OGH 02.10.1984 9 Os 127/84

Veröff: ZVR 1985/147 S 278

- 14 Os 92/88

Entscheidungstext OGH 07.09.1988 14 Os 92/88

nur: Besonders gefährliche Verhältnisse liegen vor, wenn vom Täter eine qualitativ geschärzte Gefahrenlage im Sinne einer außergewöhnlichen Unfallwahrscheinlichkeit geschaffen wird, wobei die Gefährdung einer einzigen Person ausreicht. Ob ein solcher gesteigerter Gefährlichkeitsgrad im Einzelfall anzunehmen ist, kann nur auf Grund einer umfassenden konkreten Wertung aller risikoerhöhenden und risikovermindernden Umstände beurteilt werden. (T1)

- 14 Os 85/06s

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 14 Os 85/06s

Vgl auch; Beisatz: Dass die einzelnen zusammen treffenden risikosteigernden Faktoren jeweils für sich bedeutsam oder besonders wichtig sein müssen, ist für die Annahme besonders gefährlicher Verhältnisse nicht erforderlich. (T2)

- 12 Os 57/16y

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 12 Os 57/16y

Auch

## **Schlagworte**

Auto

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0092639

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.10.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>